



# **GRANT AGREEMENT** für ein Auslandspraktikum

Erstellt: Dresden,

LEONARDO-BÜRO SACHSEN (Erasmus-Code: D DRESDENO2\_K)

Anschrift: Technische Universität Dresden, 01062 Dresden,

nachfolgend "die koordinierende Einrichtung", für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch

Allgemeine Bedingungen Erasmus-Studierendencharta

Anhang II

Anhang III

Herrn Enrico Plathner, Koordination Erasmus+ Praktika vertreten,			
und			
MD Danish Anwei			
Geburtsdatum: 1 Anschrift: VILL &	P.O- MEHDAWAN P.S- MANE		
Telefonnummer: Geschlecht: Män Studiennhase: Po		E-Mail-Adresse: akbarhussain584@gmail.com Studienjahr(e): 2020/21	
	Sc. Computational Modeling	and Simulation- Visual Computing Track. Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: 1,00	
Teilnehmer erhält:	☐ Zero Grant mit Erasmus-	g aus Erasmus+-Mitteln der EU in Kombination mit	
Die finanzielle Unt	erstützung umfasst:    Fördermittel für "disadva   Teilnehmende mit     Teilnehmende mit     Fördermittel für Teilneh	Kind im Ausland	
	ummer: OSDDDE81XXX	g aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:	
		dingungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestande g"):	
Anhang I	Learning Agreement for Era	smus+ mobility for traineeships	

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

#### BESONDERE BEDINGUNGEN

#### ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Das LEONARDO-BÜRO SACHSEN gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

## ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am **25.08.2021** und endet am **24.02.2022**. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für **6** Monate und **0** Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.
- 2.5 Anträge an die koordinierende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen spätestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.
- 2.6 Das qualitative Praktikumszeugnis muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

#### ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt 3.330,00 EUR. Dies entspricht 555,00 EUR/ Fördermonat bzw. 18,50 EUR/ Fördertag.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.
- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teilen davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der Teilnehmer aufgrund von "höherer Gewalt" daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, mindestens den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

#### ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 2.331,00 EUR (70%) des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der koordinierenden Einrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags i.H.v. 999,00 EUR durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen nach vollständigem Eingang und positiver Prüfung aller Abschlussunterlagen.

### ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

#### 5.1 Obligatorischer Versicherungsschutz

Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) verfügen. Es besteht für den Begünstigten die Möglichkeit des Abschlusses einer kombinierten Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung über den Gruppenvertrag des DAAD. Weitere Informationen und die Möglichkeit, diese Versicherung abzuschließen finden Sie unter: https://www.daad.de/versicherung.

#### 5.2 Krankenversicherungsschutz

Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Der Begünstigte erklärt hiermit, sich dieser Tatsachen bewusst zu sein, und bestätigt, für den unter Punkt 2.2 angegebenen Zeitraum krankenversichert zu sein.

#### 5.3 Haftpflichtversicherungsschutz

Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht). In den einzelnen Ländern, die sich an transnationaler Lernmobilität für Praktika beteiligen, gelten unterschiedliche Haftpflichtregelungen. Praktikanten laufen daher Gefahr, nicht abgedeckt zu sein. Es liegt in der Verantwortung der koordinierenden Einrichtung zu prüfen, ob ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, der obligatorisch mindestens Schäden abdeckt, die der Teilnehmer am Arbeitsplatz verursacht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus dem Learning Agreement hervor. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser nicht von der Aufnahmeeinrichtung verlangt werden. Die Versicherung wird in diesem Fall durch den Begünstigten selbst abgeschlossen. Der Begünstigte erklärt hiermit, sich dieser Tatsachen bewusst zu sein. Die obligatorische Haftpflichtversicherung für Schäden, die vom Begünstigen am Arbeitsplatz verursacht werden, wurde von dem Begünstigten abgeschlossen.

#### 5.4 Unfallversicherungsschutz

Diese Versicherung deckt Schäden zulasten von Mitarbeitern durch Arbeitsunfälle ab. In vielen Ländern sind Mitarbeiter bei Arbeitsunfällen versichert. Der Umfang, in dem transnationale Praktikanten durch dieselbe Versicherung abgedeckt sind, kann sich jedoch in den einzelnen Ländern unterscheiden, die sich an Programmen der transnationalen Lernmobilität beteiligen. Es liegt in der Verantwortung der koordinierenden Einrichtung zu prüfen, ob eine Arbeitsunfallversicherung besteht. Ob dieser Schutz von der Aufnahmeeinrichtung übernommen wird, geht aus dem Learning Agreement hervor. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz an (der nicht verlangt werden kann, wenn er nicht durch die nationalen Regelungen des Gastlandes vorgeschrieben ist), wird in diesem Fall durch den Begünstigten eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Begünstigte erklärt hiermit, sich dieser Tatsachen bewusst zu sein. Die obligatorische Unfallversicherung für Unfälle des Begünstigten am Arbeitsplatz wurde von der Gasteinrichtung abgeschlossen.

#### ARTIKEL 6 - SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

- 6.1 Der Teilnehmer muss vor und nach der Mobilitätsphase einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test vor Abreise ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.
- 6.2 [Nur für Teilnehmer an einem OLS-Sprachkurs] Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU hat zur Voraussetzung, dass der OLS-Sprachtests am Ende der Mobilitätsphase absolviert wurde.

#### ARTIKEL 7 – EU-SURVEY/ ABSCHLUSSBERICHT UND WEITERE ABSCHLUSSUNTERLAGEN

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.
- 7.2 Eine ergänzende EU-Survey-Onlineumfrage kann dem Teilnehmer zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.
- 7.3 Weiteres einzureichendes Abschlussdokument ist das qualifizierte Praktikumszeugnis.

#### ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

LINITEDCCLUDIETENI

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der entsendenden Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

MD Danish Anwer	Enrico Plathner
IVID Dallisti Aliwei	ETHICO Flatfiller
Unterzeichnet am:	Unterzeichnet am: